


16. März 2011

STA C

0451

STA: Amt für Zentrale Dienste (I-Nr. 1011)
PG: Führungsunterstützung (Nr. 02.02.9112)
E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer
Mehrjähriger Verpflichtungskredit 2012 – 2014

1. GEGENSTAND



Im April 2009 hat der Grosse Rat mit einer Änderung des Gesetzes über die politischen Rechte die Grundlagen für die Einführung von E-Voting geschaffen. In diesem Zusammenhang hat er von einem Bericht des Regierungsrates über die Einführung von E-Voting Kenntnis genommen. In einer Planungserklärung sprach er sich mit 121 zu 0 Stimmen dafür aus, dass im Kanton Bern die erforderlichen Massnahmen getroffen werden sollen, damit für die rund 12'500 Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer E-Voting eingeführt werden kann. Weitere Schritte sollen folgen. Der Regierungsrat hat die Vorgaben des Grossen Rates in diesem Bereich umgesetzt.

Das Vorhaben des Kantons Bern folgt der E-Voting-Strategie des Bundesrats. Die gewählten Technologien erfüllen die Sicherheitsvorgaben des Bundes und basieren auf den Schweizerischen E-Government-Standards. Zahlreiche Kantone sind dem Kanton Bern vorangegangen. E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer wird gegenwärtig in zwölf Kantonen angeboten: Aargau, Basel-Stadt, Freiburg, Genf, Graubünden, Luzern, Neuenburg, Schaffhausen, Solothurn, St. Gallen, Thurgau und Zürich. Bern ist das Politikzentrum der Schweiz. Bern muss deshalb offen sein für innovative Entwicklungen im Bereich des Stimmrechts. Das Projekt ist von strategischer Bedeutung für die Rolle Berns im Rahmen der Hauptstadtregion Schweiz.

Der Regierungsrat hat am 24. März 2010 den Staatsschreiber ermächtigt, eine „Übereinkunft zwischen dem Kanton Bern, dem Kanton Genf und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Beherbergung von Auslandschweizer Stimmberechtigten des Kantons Bern anlässlich eidgenössischer und kantonaler Urnengänge auf dem E-Voting-System des Kantons Genf“ zu unterzeichnen (RRB 0450/2010). Die Unterzeichnung hat am 23. April 2010 stattgefunden.

Der Regierungsrat hat am 27. Oktober 2010 die Verordnung über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern verabschiedet (ESASV; BSG 141.114). Die Verordnung wurde auf den 1. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Das Projekt E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer befindet sich derzeit in der Pilotphase. Am 23. Juni 2010 hat der Regierungsrat einen mehrjährigen Verpflichtungskredit beschlossen (RRB 0956/2010). Die Ausgabenbewilligung umfasst die Kosten für die Realisierung von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer in den Jahren 2010 und 2011 sowie für den Pilotbetrieb von E-Voting mit einzelnen Gemeinden.

Am 12. Januar 2011 hat der Regierungsrat beschlossen, dass den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern der Pilotgemeinden Bern, Biel/Bienne, Bolligen, Langenthal und Muri im Rahmen eines Versuchsbetriebs für die Abstimmung vom 15. Mai 2011 die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe eingeräumt werden kann (RRB 0003/2011).

Nach einem zweiten Pilotversuch mit voraussichtlich 19 Gemeinden plant die Staatskanzlei ab Mitte 2012, den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern aller Berner Gemeinden die Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe anbieten zu können. Selbstverständlich können Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auch weiterhin brieflich oder an der Urne abstimmen.

Der vorliegend beantragte Verpflichtungskredit betrifft den Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aller Berner Gemeinden in den Jahren 2012 bis 2014.

2. RECHTSGRUNDLAGEN

- Gesetz vom 5. Mai 1980 über die politischen Rechte (GPR; BSG 141.1); Artikel 8 Absatz 2 und 11a
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Artikel 42 ff.
- Gesetz vom 11. Juni 2002 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBG; BSG 731.2); Artikel 3 ff.
- Verordnung über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV; BSG 141.114)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Artikel 136 ff.
- Verordnung vom 16. Oktober 2001 über das öffentliche Beschaffungswesen (ÖBV; BSG 731.21); Artikel 7 Absatz 2 und Absatz 3 Buchstabe f

3. AUSGABENART UND RECHTLICHE QUALIFIKATION DER AUSGABE

Bei den Ausgaben handelt es sich um wiederkehrende und neue Ausgaben nach Artikel 47 und 48 Absatz 2 Buchstabe a FLG in Form eines mehrjährigen Verpflichtungskredits nach Artikel 50 Absatz 3 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit diesem Beschluss bewilligt (Art. 64 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4. MASSGEBENDE KREDITSUMME

Die durch den Grossen Rat zu bewilligende Kreditsumme für die Jahre
2012 bis 2014 beläuft sich auf total

CHF 960'000.00

5. KREDITART / KONTO / PRODUKTGRUPPE / RECHNUNGSJAHR

Amt für Zentrale Dienste (I-Nr. 1011)

Produktgruppe Führungsunterstützung (Nr. 02.02.9112)

Die Kosten in den Jahren 2012 und 2013 für drei elektronische Abstimmungen mit allen
Berner Gemeinden betragen pro Jahr maximal CHF 289'000.00.

Für vier Abstimmungen im Jahr 2014 belaufen sich die Kosten auf maximal CHF
382'000.00.

Der mehrjährige Verpflichtungskredit wird voraussichtlich wie folgt abgelöst:

Jahr	Konto	Bezeichnung	Kreditsumme	Kosten Jahr
2012	310100	Druck- und Buchbinderkosten	55'900.00	
	315800	Unterhalt EDV	11'350.00	
	318500	Post- und Telekommunikationskosten	90'100.00	
	318800	Informatikdienstleistungen Dritte	131'650.00	289'000.00
2013	310100	Druck- und Buchbinderkosten	55'900.00	
	315800	Unterhalt EDV	11'350.00	
	318500	Post- und Telekommunikationskosten	90'100.00	
	318800	Informatikdienstleistungen Dritte	131'650.00	289'000.00
2014	310100	Druck- und Buchbinderkosten	74'500.00	
	315800	Unterhalt EDV	11'350.00	
	318500	Post- und Telekommunikationskosten	120'250.00	
	318800	Informatikdienstleistungen Dritte	175'900.00	382'000.00
Total Verpflichtungskredit für 2012 bis 2014				960'000.00

Für den Verpflichtungskredit sind die Ausgaben im Voranschlag 2011 und Aufgaben- /
Finanzplan 2012 – 2014 eingestellt. Eine Anpassung der Voranschlagskredite und der
Finanzplanung bleiben vorbehalten.

An den Grossen Rat